



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0126/2026		Datum: 06.03.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Peter-Klößner-Straße, Koblenz-Raumental			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
21.04.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Peter-Klößner-Straße, verlaufend von der Schlachthofstraße bis zum Wendehammer, einschließlich des unselbständigen Anhängsels Flurstück 28/40 bis zu dessen nordwestlicher Grenze (Abgrenzung siehe beigefügter Plan), Koblenz-Raumental, nach § 10 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a. F. - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Ausbau der Peter-Klößner-Straße erfolgte auf Grundlage der vom Stadtrat am 17.11.2022 beschlossenen Ausbauplanung, entsprechend dem Lageplan Nr. 16.14/10.08.2022/01.01 in Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 04.09.2025 (BV/0400/2025/1).

Die Straße wurde im Vollausbau grundhaft erneuert, Baubeginn war im August 2023. Die Ausbaubreite beträgt 16 m und teilt sich in weiten Teilen wie folgt auf: 6,50 m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise, in der Sackgasse mit Wendehammer wird die Fahrbahnbreite auf 6,00 m reduziert; der Radverkehr wird überwiegend auf der Fahrbahn mitgeführt; beidseitig gepflasterte Gehwege in einer Regelbreite von 2,50 m, nur im letzten Abschnitt, der Bereich des Wendehammers, hat eine Gehwegbreite von 2,00 m; Längsparkplätze zwischen den Kreuzungen Peter-Klößner-Straße/Karl-Tesche-Straße und Peter-Klößner-Straße/Pastor-Klein-Straße die durch Grünflächen gegliedert wurden.

Die Straßenbeleuchtung wurde erneuert.

Die Erneuerung des Mischwasserkanals erfolgte entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 11.03.2004 auf Grundlage des Entwässerungsplanes B-1.1 bereits in 2004. Hierfür konnten bisher

keine Ausbaubeiträge erhoben werden, da die ordnungsgemäße Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung erst im Rahmen des Straßenbaus erfolgte. Daher werden nun der beitragsfähige Auswand für Kanal- und Straßenbau zusammen abgerechnet.

Der Ausbau der Peter-Klöckner-Straße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Peter-Klöckner-Straße, verlaufend von der Schlachthofstraße bis zum Wendehammer, einschließlich des unselbständigen Anhängsels Flurstück 28/40 bis zu dessen nordwestlicher Grenze (Abgrenzung siehe beigegefügter Plan), verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Peter-Klöckner-Straße, verlaufend von der Schlachthofstraße bis zum Wendehammer, einschließlich des unselbständigen Anhängsels Flurstück 28/40 bis zu dessen nordwestlicher Grenze

(Abgrenzung siehe beigefügter Plan), allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Peter-Klößner-Straße, verlaufend von der Schlachthofstraße bis zum Wendehammer, einschließlich des unselbständigen Anhängsels Flurstück 28/40 bis zu dessen nordwestlicher Grenze (Abgrenzung siehe beigefügter Plan), handelt es sich um eine Gemeindestraße im Stadtteil Koblenz-Rauental. Sie dient hinsichtlich des Anliegerverkehrs sowohl beim Fahrverkehr als auch beim Fußgängerverkehr überwiegend dem Erreichen der anliegenden sowohl wohnlich als auch großflächig gewerblich und industriell genutzten Grundstücke; zu nennen sind u. a. die Fa. Kann Beton GmbH & Co KG, die Fa. Spedition Steffens GmbH & Co KG sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Der Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahrverkehrs durch die Verbindungsfunktion von der Schlachthofstraße zur Karl-Tesche-Straße, u. a. mit den Zielen Fa. Canyon Bike und Bauern- und Winzerverband, und zur Pastor-Klein-Straße, u. a. mit den Zielen Moselbad Koblenz und Hotel Contel, geprägt. Beim fußläufigen Verkehr wird die vorgenannte Verbindungsfunktion u. a. durch die Fuß- und Radwegebeziehungen Richtung Mosel und dem Willy-Brandt-Ufer und zurück ergänzt. Der öffentliche Personennahverkehr ist ebenfalls als Durchgangsverkehr in die Bewertung einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz - OVG - ist daher von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 40 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlage:

Anlage 01: Abgrenzungsplan der Verkehrsanlage

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus einmaligen Straßenausbaubeiträgen bei Projekt P611050 rd. 1.444.000 €; Kassenwirksamkeit voraussichtlich in 2028

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

11.03.2004: Der Stadtrat beschließt den Entwässerungsplan B- 1.1

17.11.2022: Der Stadtrat beschließt die Ausbauplanung auf Grundlage des Lageplanes Nr. 16.14/10.08.2022/01.01 (BV/0538/2022)

14.05.2024: Unterrichtung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität über die angepasste Straßenplanung im Bereich Schlachthofstraße bis Karl-Tesche-Straße (UV/0124/2024)

10.10.2024: Der Stadtrat beschließt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone (BV/0477/2024)

04.09.2025: Der Stadtrat beschließt den Änderungsbeschluss (BV/0400/2025/1)

